

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 22.01.2019
Sitzungsort:	Rathaus, Sitzungssaal
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	22:45 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 20 anwesend, 5 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Aufstellung des Bebauungsplanes "Sport- und Freizeitgelände Bad Staffelstein"; Abwägung und Festlegung der im Plangebiet zulässigen Lärmimmissionswerte
2. Stadtentwicklung; Erstellung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Bad Staffelstein; Präsentation der Planungsbüros
3. Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages
4. Volksbegehren "Rettet die Bienen"; Antrag der Staffelsteiner Bürger für Umwelt- und Naturschutz e.V. (SBUN) auf längere Eintragungszeiten
5. Sonstiges öffentlich

Nicht öffentlicher Teil

Begrüßung

Erster Bürgermeister Kohmann eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Öffentlicher Teil

TOP 1	Aufstellung des Bebauungsplanes "Sport- und Freizeitgelände Bad Staffelstein"; Abwägung und Festlegung der im Plangebiet zulässigen Lärmimmissionswerte
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Im Bebauungsplanentwurf „Sport- und Freizeitgelände Bad Staffelstein“ wird als Gebietstyp ein „Sondergebiet für Sport-, Freizeit und Erholung“ gemäß § 10 BauNVO (SO) ausgewiesen. Die jeweils zulässigen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden dabei in folgende Teilgebiete unterteilt:

- SO 1: Kleingärten, Wochenendhäuser und Ferienwohnungen
- SO 2: Reitsportanlagen mit den dazugehörigen baulichen Anlagen
- SO 3: Sportliche Anlagen aller Art

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Diese öffentlichen Belange sind gegenüber den privaten gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Unter Berücksichtigung dieses Abwägungsgebotes sind bei der städtebaulichen Planung die im Beiblatt 1 zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) aufgeführten schalltechnischen Orientierungswerte anzustreben. Diese Werte haben eine vorrangige Bedeutung sowohl für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen als auch für die Planung von Flächen von denen Schallemissionen auf geplante oder vorhandene schutzbedürftige Nutzungen ausgehen könnten.

Seitens der Stadt Bad Staffelstein wurde daher eine schalltechnische Untersuchung des Plangebietes in Auftrag gegeben, bei der die Lärmeinträge von umliegenden, bereits vorhandenen Nutzungen auf dieses sowie die von im Gebiet zulässigen Nutzungen ausgehenden Emissionen untersucht wurden.

Hierbei werden die Lärmarten in Gewerbe-, Verkehrs- sowie Sportanlagenlärm unterteilt und je zur Tag- und Nachtzeit berechnet. Folgende Lärmimmissionen wurden dabei errechnet:

	Tagzeit	Nachtzeit
Gewerbelärm	50 – 67	35 - 55dB(A)
Verkehrslärm	40 – 68	30 - 54 dB(A)
Sportanlagenlärm	43 - 63	dB(A)

Die hohen Schallpegel des Gewerbelärms bis zu 67 dB(A) tagsüber beschränken sich auf ca. die Hälfte der im Bebauungsplan dargestellten Sonderflächen SO 1 im südlichen Bereich gegenüber der bestehenden Biomasseheizanlage.

In den im Bebauungsplan abgebildeten Sondergebieten SO 1 sind neben Kleingärten auch Wochenendhäuser und Ferienwohnungen zulässig. Nach den Orientierungswerten der DIN 18005 sind für derartige Gebietstypen, die aufgrund deren erhöhten Ruhebedürfnisses mit einem reinen Wohngebiet gleichgestellt sind, Lärmwerte tagsüber mit 50 dB(A) und nachts mit 35 dB(A) anzustreben. Verkehrslärmeinträge sind nachts bis 40 dB(A) vertretbar.

Im Vergleich zu den errechneten Lärmeinträgen kann festgestellt werden, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 vor allem zu den Nachtzeiten nahezu nie eingehalten werden können. Dieser Feststellung müssen jedoch die nachstehenden Tatsachen gegenübergestellt werden:

Um das Plangebiet herum haben sich in der Vergangenheit bereits Nutzungen entwickelt, die von vornherein höhere Lärmeinträge auf die noch bebaubaren Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verursachen. Die Stadt Bad Staffelstein beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitgelände Bad Staffelstein“ die bauplanungsrechtliche Steuerung zur Weiterentwicklung des bereits vorhandenen Sport- und Freizeitangebotes mit dem im weiteren Umfeld liegenden Seengebietes mit dem Charakter eines Naherholungsgebietes. Deshalb sollen zur Erweiterung der Angebotsplanung auch die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhäusern in Teilbereichen des Plangebietes ermöglicht werden, nicht aber im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Neben der Erholung soll in dem Plangebiet auch die sportliche Aktivität, die auch auf die umliegende Natur ausgeweitet werden kann, ermöglicht werden.

Weiter ist der Eintrag von Gewerbelärm von Süden her durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Biomasseheizanlage sowie durch den im Bebauungsplan „Angersiedlung III“ bereits festgesetzten Lärmwerten festgelegt. Die Beeinträchtigung erstreckt sich dadurch auf den südlichen Bereich des Plangebietes.

Unter Berücksichtigung des starken Ruhebedürfnisses für reine Wohn-, Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete einerseits und den Entwicklungsabsichten und -zielen der Stadt, der vorhandenen Nutzungen in der unmittelbaren und mittelbaren Umgebung andererseits, wird die Festlegung der Orientierungswerte nach der in DIN 18005 nächsthöheren Gebietskategorie (Allgemeine Wohn-, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplätze) empfohlen. Die in dieser Gebietskategorie aufgeführten Nutzung entsprechen besser dem städtebaulichen Entwicklungsziel der Stadt, kein reines Wochenend- und Ferienhausgebiet, sondern ein Freizeitgebiet mit hohem Erholungscharakter zu entwickeln. Die Orientierungswerte belaufen sich tagsüber auf 55 dB(A) und nachts auf 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) für Verkehrslärm. Unter Berücksichtigung des höheren Ruhebedürfnisses für Wochenend- und Ferienhäuser können bei Festlegung der letztgenannten Orientierungswerte diese auch bei ca. der Hälfte der SO 1-Flächen ohne weitere Lärm-schutzmaßnahmen eingehalten werden.

Dem Stadtrat wurde daher empfohlen, nach erfolgter Abwägung die zulässigen Immissionswerte im Bereich der im Bebauungsplan dargestellten Sondergebiete SO 1 mit den nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) abgebildeten Orientierungswerten für ein allgemeines Wohngebiet festzulegen. Dies bedeutet Orientierungswerte von tagsüber 55 dB(A), nachts 40 dB(A) und für Verkehrslärm nachts 45 dB(A).

Nach Festlegung der schalltechnischen Orientierungswerte kann das Lärmgutachten fertiggestellt und das Bauleitplanverfahren weitergeführt werden.

Herr Dieter Valentin vom Ingenieurbüro IBAS stellte die schalltechnische Untersuchung vor.

Mit Hinweis auf das Schreiben des Vorsitzenden des TSV 1860 Staffelstein vom 22.01.2019, das dem Stadtrat in Ablichtung als Tischvorlage überlassen wurde, wollte der Erste Bürgermeister Kohmann wissen, in welchem Umfang der Spielbetrieb auf dem Sportplatzgelände des TSV berücksichtigt wurde.

Nach Ansicht von StR Mackert hat sich der Sportbetrieb auf Grund des Kunstrasenplatzes grundsätzlich geändert. Ist der Spielbetrieb nicht im Stadion möglich, finden auch Abendspiele auf dem Platz in Oberau statt. Das Gelände wird an allen Tagen auch nach 20.00 Uhr für den Trainingsbetrieb genutzt.

Auf Anfrage von StR Möhrstedt nach der Berücksichtigung des Verkehrslärms durch das An- und Abfahren des Fußballplatzes teilte Herr Valentin mit, dass dieser in der Berechnung einbezogen ist.

Kann es durch die bisherige Nutzung des Geländes in ferner Zukunft nach der Ansiedlung von Wochenend- und Ferienhäusern zu Problemen kommen, interessierte StR Ernst W. Er fragte, ob ein Lärmschutz in Höhe von 3 m statt 5 m ausreichend wäre.

Bei der Berechnung wurde eine Lärmschutzwand von 175 m Länge und 3 m Höhe an der Oberauer Straße berücksichtigt. Die Bebaubarkeit der Fläche zwischen Straße und Sportplatz sieht Herr Valentin ohne eine Lärmschutzwand zwischen Straße und Grundstück kritisch.

Der Bauherr kennt die Ist-Situation, ist passiver Lärmschutz beim Bau der Ferienanlage nicht ausreichend, interessierte StR Leicht. Nach Auskunft von Herrn Valentin ist dies beim Verkehrslärm der Fall, beim Sport- und Gewerbelärm reicht dies nicht.

Im Immissionsschutzgesetz sind Grenzwerte festgelegt. Warum ist diese Festlegung hier nicht anwendbar, interessierte StR Schnapp. In der Bauleitplanung für das Gelände muss die DIN 18005 angewendet werden, erklärte Herr Valentin, und darin sind Orientierungswerte vorgesehen, die der Abwägung unterliegen.

StR Hagel interessierte, ob Anwohner der Ferienhäuser auf Grund der festgesetzten Richtwerte in der Zukunft eine Klagemöglichkeit haben. Nach Auskunft von Bauamtsleiter Hess gibt es das Klagerecht aber auf Grund der bisherigen Bestandsnutzung nur unter erschwerten Bedingung (wegen der Abwägungsmöglichkeit).

Beeinträchtigt der Gewerbelärm nachts ohne aktiven Lärmschutz das gesamte Gelände, interessierte StR Mackert. Nach Auskunft von Bauamtsleiter Hess wäre nur die Hälfte der SO 1 Flächen betroffen.

Der Vorschlag der Verwaltung für die Werte für das allgemeine Wohngebiet wurde mit dem Landratsamt abgestimmt, erklärte Erster Bürgermeister Kohmann.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage die Festlegung der zulässigen Immissionswerte im Bereich der im Bebauungsplan dargestellten Sondergebiete SO1 mit den nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) abgebildeten Orientierungswerten für ein allgemeines Wohngebiet. Dies bedeutet Orientierungswerte von tagsüber 55 dB(A), nachts 40 dB(A) und für Verkehrslärm nachts 45 dB(A).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 1

Ein Stadtrat verließ die Sitzung um 19:55 Uhr.

TOP 2	Stadtentwicklung; Erstellung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Bad Staffelstein; Präsentation der Planungsbüros
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Zur Erstellung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) wurden in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken zehn geeignete Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes

aufgefordert.

3 Planungsbüros stellten sich der Reihe nach im Stadtrat vor. Die Wertung und die sich daraus ergebende Beauftragung eines Büros erfolgten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

GEO-PLAN, Herr Reinhard Hutzelmann
architektur+ ingenieurbüro perleth, Herr Joachim Perleth
Reichert Stadt & Denkmalpflege, Frau Christiane Reichert

CIMA Beratung + Management GmbH, Herr Roland Wölfel
plan&werk, Herr Franz Ullrich

PLANWERK, Herr Claus Sperr
TB MARKERT, Herr Matthias Fleischhauer,
Architekturbüro, Herr Andreas Burkart

TOP 3	Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Im § 4 Abs. 1 der gültigen Kurbeitragssatzung wird Schwerbehinderten mit einer „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ von 100 %, Ermäßigung auf den Kurbeitrag gewährt. Nach den gesetzlichen Vorgaben muss die bisherige Formulierung „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ in „Grad der Behinderung“ abgeändert werden. Ansonsten waren keine Änderungen in der Satzung zu veranlassen.

Beschluss:

Aufgrund von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Bad Staffelstein die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages.

Die Satzung hat bei Beschlussfassung vorgelegen und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

TOP 4	Volksbegehren "Rettet die Bienen"; Antrag der Staffelsteiner Bürger für Umwelt- und Naturschutz e.V. (SBUN) auf längere Eintragungszeiten
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Mit Schreiben vom 03.01.2019 beantragt die SBUN die Unterstützung des Volksbegehrens „Artenvielfalt in Bayern- Rettet die Bienen“ durch längere Eintragungszeiten und Information der Bürger.

Der Antrag lag der Ladung in Kopie bei. Die in der Bekanntmachung der Stadt vom 27.12.2018 veröffentlichten Eintragungsmöglichkeiten für das Volksbegehren waren ebenfalls als Kopie beigefügt.

Die darin veröffentlichten Zeiten gehen über das gesetzlich bestimmte Maß bereits hinaus und

orientieren sich an den Öffnungszeiten bei bisherigen Volksbegehren. Die Verwaltung schlug vor, die in der Bekanntmachung veröffentlichten Eintragungsmöglichkeiten zu belassen und diese in den örtlichen Medien zu veröffentlichen.

StR Freitag von der SBUN-Fraktion änderte den ursprünglichen Antrag ab und machte den Kompromissvorschlag für die Bevölkerung, die Eintragungszeit an den Tagen Montag bis Mittwoch von 16.00 auf 17.00 Uhr zu verlängern.

StR Müller signalisierte die Ablehnung beider Anträge. Nach seiner Ansicht sind die Eintragungszeiten wie bisher veröffentlicht ausreichend.

StR Ernst W. lehnte den ursprünglichen Antrag ab und signalisierte für den Kompromissvorschlag seine Zustimmung.

Beschluss:

Die Eintragungszeit für Volksbegehren wird in Änderung der veröffentlichten Bekanntmachung an den Tagen Montag bis Mittwoch bis 17.00 Uhr verlängert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	9

TOP 5	Sonstiges öffentlich
--------------	-----------------------------

Nicht öffentlicher Teil

Im Anschluss folgte die nichtöffentliche Sitzung.